

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
(Landes- oder Bezirksliste)**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie persönlich und handschriftlich geleistet worden ist. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste oder Bezirksliste, die unterstützt werden soll, aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Stimmberechtigten dürfen mit ihrer Unterschrift nur eine Landes- oder Bezirksliste unterstützen. Wer mehrere Listen unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel) Ausgegeben , den
Die Landeswahlleiterin/Der Landeswahlleiter¹⁾

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste/Bezirksliste¹⁾

der

bei der **Landtagswahl** am

für den Bezirk²⁾

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen!)

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| Familienname: | <input type="text"/> |
| Vornamen: | <input type="text"/> |
| Tag der Geburt: | <input type="text"/> |
| Anschrift (Hauptwohnung): | Straße, Hausnummer |
| | Postleitzahl, Wohnort |

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Stimmrechts eingeholt wird³⁾.

Bescheinigung des Stimmrechts⁴⁾

Die Person, die die vorstehende Unterstützungsunterschrift geleistet hat, erfüllt die Stimmrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landeswahlgesetzes, ist nicht nach § 3 des Landeswahlgesetzes vom Stimmrecht ausgeschlossen und ist im oben bezeichneten Bezirk²⁾ stimmberechtigt.

(Dienstsiegel)

, den

Die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹⁾

Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Entfällt bei Landesliste.

³⁾ Wenn die Person, die die Unterstützungsunterschrift geleistet hat, die Bescheinigung ihres Stimmrechts selbst einholt, streichen.

⁴⁾ Das Stimmrecht darf jeweils nur einmal für einen Wahlkreisvorschlag und eine Landes- oder Bezirksliste bescheinigt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Bescheinigung des Stimmrechts^{1) 2)}

für die Landtagswahl am

Frau/Herr

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung):

| |
|-----------------------|
| |
| |
| |
| Straße, Hausnummer |
| Postleitzahl, Wohnort |

erfüllt die Stimmberechtigungs Voraussetzungen des § 2 des Landeswahlgesetzes, ist nicht nach § 3 des Landeswahlgesetzes vom Stimmrecht ausgeschlossen und

ist im Bezirk³⁾

Bezeichnung des Bezirks

stimmberechtigt.

(Dienstsiegel)

 , den

Die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung⁴⁾

¹⁾ Muster für den Fall einer gesonderten Erteilung der Stimmberechtigungsbescheinigung nach § 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Nr. 3 der Landeswahlordnung.

²⁾ Das Stimmrecht darf jeweils nur einmal für einen Wahlkreisvorschlag und eine Landes- oder Bezirksliste bescheinigt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

³⁾ Entfällt bei Landesliste.

⁴⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

**Datenschutzinformationen
zu Unterstützungsunterschriften
(Landes- oder Bezirksliste)**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für den einzureichenden Wahlvorschlag (Landes- oder Bezirksliste) nachzuweisen (§ 35 Abs. 4 Satz 3 des Landeswahlgesetzes).

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 35, 36, 41 und 42 des Landeswahlgesetzes und den §§ 33 bis 35 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag (Landes- oder Bezirksliste) ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder sammelnde mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung¹:

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter ist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Postanschrift: Landeswahlleiterin/Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, 56128 Bad Ems; E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Stimmrechtsbescheinigung ist die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Landesausschuss.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über Unterstützungsunterschriften zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

So können bei einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags nach § 42 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz und sonstige am Verfahren Beteiligte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Ferner können bei Wahlbeanstandungen der Landtag, die sonstigen nach dem Landeswahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligte sowie der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 91 Abs. 2 der Landeswahlordnung. Ihre Unterstützungsunterschrift gehört zu den Wahlunterlagen, die sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden können, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein kann.
6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist gemäß § 91 Abs. 2 der Landeswahlordnung abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Da-

ten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de/de/lw/ ansehen.

¹⁾ Name und Kontaktdaten der Partei oder mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung sind einzutragen.